

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung einer Pilotphase zur Ermittlung der Auswirkung verkehrslenkender Elemente auf die Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der K 168 / 178 in der Ortsdurchfahrt Höltinghausen zwischen der Gemeinde Emstek und dem Landkreis Cloppenburg

Vorbemerkung

Um den Durchgangsverkehr in der Ortschaft Höltinghausen zu reduzieren, möchte die Gemeinde Emstek - nachstehend Gemeinde genannt - verkehrsberuhigende und verkehrslenkende Maßnahmen auf der K 168 / 178 realisieren. Dieses ist aus rechtlichen Gründen nicht auf klassifizierten Kreisstraßen zulässig. Deshalb planen die Gemeinde und der Landkreis Cloppenburg - nachstehend Landkreis genannt - die Kreisstraßen K 168/ K 178 zur Gemeindestraße abzustufen.

Damit der Umstufungszweck auch gewährleistet werden kann, soll vor der Umstufung im Rahmen eines Pilotprojektes, das in der Verantwortung der Gemeinde Emstek durchzuführen ist, überprüft werden, ob bei Anwendung städtebaulich adäquater verkehrslenkender und -beruhigender Mittel die von der Gemeinde angestrebten Effekte eintreten.

1. Die Gemeinde legt das Kriterium für die Überprüfung der Wirksamkeit der verkehrslenkenden Elemente der Pilotphase wie folgt fest:
 - Die Gesamtbelastung auf den Kreisstraßen K 168 / K 178 soll in der Ortsdurchfahrt einen Wert von 2150 KFZ / Tag nicht überschreiten.
 - Der Schwerverkehrsanteil soll unterhalb von 8 % liegen.

Die Pilotphase beginnt zum 01.04.2011. Die Gemeinde führt die Prüfung zum Nachweis der Wirksamkeit in eigener Zuständigkeit durch und teilt dem Landkreis das Ergebnis bis zum 30.06.2013 mit. Die verkehrslenkenden Elemente der Pilotphase bleiben während der politischen Beratungsphase, spätestens aber bis zum 31.12.2013, erhalten. Die Umstufung erfolgt, im Falle eines positiven Ratsbeschlusses, zum 01.01.2014.

2. Die Pilotphase soll stufig wie folgt angelegt sein:
 - a) Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t angegebenes zul. Gesamtgewicht zur Reduzierung des Schwerlastanteils
 - b) Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zur Reduzierung des PKW-Verkehrs
 - c) Mobile Einbauten zur Attraktivitätsvermeidung für alle Fahrzeugarten

3. Die verschiedenen Stufen der Pilotphase werden durch Verkehrszählungen und Auswertungen begleitet.
4. Die baulichen und versuchsbegleitenden Maßnahmen zur Durchführung des Pilotprojekts führt die Gemeinde in eigener Regie und auf eigene Rechnung durch. Die zur Verkehrslenkung erforderlichen Einrichtungen sind mobil aufzubringen, ohne den Straßenoberbau dauerhaft zu schädigen. Dabei bleiben die sonstigen Einrichtungen, soweit das vorübergehende Entfernen nicht unbedingt für die Pilotphase erforderlich ist, erhalten (dies betrifft z.B. die Leitpfosten, die Beleuchtung etc.).
5. Die Beschilderung wird in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinde auf deren Kosten so geändert, dass der Charakter von Gemeindestraßen entsteht.
6. Die Unterhaltung und Verkehrsicherungspflicht wird innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt auf die Gemeinde übertragen, da in diesem Bereich bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Der Winterdienst für die K168 und K178 wird von der Gemeinde übernommen. Die allgemeine Straßenunterhaltung außerhalb der geschlossenen Ortschaft verbleibt beim Landkreis.
7. Alle Maßnahmen der Pilotphase sind in enger Abstimmung mit dem Landkreis als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger und mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (GB Lingen), durchzuführen.
8. Das Pilotprojekt kann zu jedem Zeitpunkt aus wichtigem Grunde abgebrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Gemeinde erkennt und gegenüber dem Landkreis feststellt, dass die von der Gemeinde vorgegebenen Zielzahlen (siehe Punkt 1 dieser Vereinbarung) zur Dokumentation eines Erfolges des Pilotprojektes mit den vorgesehenen Maßnahmen (siehe Punkt 2) dieser Vereinbarung nicht erreicht werden können.
9. Am Ende der Pilotphase trifft die Gemeinde die Entscheidung, ob das Projektziel erreicht wurde, und teilt es dem Landkreis mit. Das Projektziel ist dann erreicht, wenn die Gemeinde zu dem Ergebnis kommt, dass mit städtebaulich vertretbaren Mitteln der Verkehrslenkung die vorgegebenen Zielzahlen erreicht werden können. Die städtebaulichen Mittel sind u.a. dann vertretbar, wenn sie sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anlieger realisieren lassen.
10. Bei Erfolg des Projektes sind die Kreisstraßen K 168 und K 178 entsprechend den nachfolgenden Vorgaben zum 01.01.2014 zu Gemeindestraßen abzustufen:
 - Eine Umstufung ist nur im Verbund beider Kreisstraßen möglich
 - die **K 168** in der gesamten Länge von der Brücke über die B 72 bis zur Aufmündung auf die K 178,
 - die **K 178** von der Landesstraße L 836 in der gesamten Länge bis zur Aufmündung auf die Bundesstraße B 213.

- Beide Kreisstraßen befinden sich in einem ordentlichen baulichen Zustand; es werden keine Ansprüche aus mangelnder Unterhaltung gegenüber dem Baulastträger geltend gemacht (§ 11 NStrG).
- Ein Mittelausgleich ist nicht vorgesehen.
- Vor Umstufung ist eine entsprechende Umstufungsvereinbarung abzuschließen.

11. Bei Verkehrsstörungen auf den Bundesstraßen 72 und 213 sind die Kreisstraßen K 168 und K 178 als Umleitungsstrecken vorgesehen. Diese Nutzung muss sowohl im Rahmen der Pilotphase als auch danach weiterhin gewährleistet sein, insbesondere sind die Einbauten so zu gestalten, dass eine Durchfahrt für den Schwerverkehr in diesen Fällen nicht verhindert wird.

12. Wird das Projektziel nicht erreicht oder wird das Pilotprojekt vorher abgebrochen, stellt die Gemeinde auf eigene Rechnung den ursprünglichen Zustand (vor Beginn der Pilotprojektphase) bis spätestens zum 31.12.2013 wieder her.

13. Die Gemeinde Emstek versichert, dass sie das für eine Umstufung erforderliche Einvernehmen mit der Stadt Cloppenburg hergestellt hat.

Für den Landkreis:
Cloppenburg , _____

- Siegel -

- Der Landrat -

Für die Gemeinde:
Emstek , _____

- Siegel -

- Der Bürgermeister -